

## **Richtlinien für die Kinder- und Jugendförderung in Salzgitter**

### **I. Allgemeine Grundsätze**

1. Nach diesen Richtlinien werden Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in Salzgitter gefördert. Dazu gehören alle Vereine, Verbände, Organisationen und Institutionen, die
  - Jugendarbeit leisten,
  - die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen,
  - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
  - gemeinnützige Ziele verfolgen,
  - eine angemessene Eigenleistung erbringen und
  - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Daneben ist eine Einzelförderung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendarbeit sowie Jugendbildungsmaßnahmen möglich.

Entsprechend § 9 des SGB VIII sind bei den zu fördernden Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

2. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht; die Stadt Salzgitter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Förderrichtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Zuschüsse der Stadt Salzgitter dürfen die nach Abzug aller anderen Zuschüsse und eines angemessenen Eigenanteils verbleibenden Aufwendungen nicht überschreiten.
4. Antragstellende benennen der Stadt Salzgitter eine verantwortliche Vertretung, die alle Anträge unterschreibt und mit der ein Schriftverkehr erfolgt. Ein Wechsel der Vertretung ist unverzüglich mitzuteilen.
5. Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Formularen vollständig und fristgerecht an die Stadt Salzgitter zu richten. Eine Zusage über die Förderung gilt nur vorbehaltlich eines ordnungsgemäßen Nachweises der eingesetzten Mittel innerhalb der festgesetzten Abgabefristen. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen (siehe 5 a). Sollten die beantragten Mittel das Gesamtbudget überschreiten, wird die Bezuschussung prozentual gekürzt. Antragstellende sind verpflichtet, Änderungen von Tatsachen, die für die Bewilligung der Förderung maßgeblich sind bzw. waren, schriftlich mitzuteilen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Nachweises, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist. Für den Förderzweck nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

- 5 a) Kann die Antragsfrist in begründeten Fällen nicht eingehalten werden, besteht einmalig die Möglichkeit, eine Fristverlängerung von bis zu einem Monat zu beantragen.
6. Alle Belege über Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der geförderten Veranstaltung oder Sache sind vom Antragstellenden mindestens 3 Jahre nach Bescheiderteilung für eine eventuelle Prüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Salzgitter vorzulegen.
7. Soweit in diesen Richtlinien nicht anders bestimmt, gelten die allgemeinen Bewilligungsgrundlagen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Salzgitter.
8. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist nicht möglich, wenn andere Zuschüsse der Stadt für die Veranstaltung oder Sache gewährt werden.
9. Dem Jugendhilfeausschuss wird jährlich über die Kinder- und Jugendförderung berichtet.

## **II. Jugendfreizeiten**

### **1. Grundsätze**

- 1.1 Jugendfreizeiten sind Veranstaltungen mit Übernachtungen, die im Sinne einer ganzheitlichen Jugendarbeit die sozialen, emotionalen und rationalen Fähigkeiten junger Menschen fördern.
- 1.2 Gefördert werden Teilnehmende vom Beginn des 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die in Salzgitter wohnen. Je angefangene 7 förderungsberechtigte Teilnehmende kann eine Begleitperson über 21 Jahre gefördert werden. Bei Einrichtungen der Behindertenbetreuung kann je angefangene 4 förderungsberechtigte Teilnehmende eine Begleitperson über 21 Jahre gefördert werden."
- 1.3 An der Jugendfreizeit müssen mindestens 5 Personen im förderungsberechtigten Alter teilnehmen.
- 1.4 Eine Jugendfreizeit dauert mindestens zwei Tage. Die Förderungshöchstdauer beträgt 21 Tage.

### **2. Förderungs Ausschluss**

Nicht gefördert wird die Teilnahme an

- schulischen Veranstaltungen und
- berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen.

### **3. Höhe der Förderung**

Die Förderung beträgt 3,00 Euro je Tag und förderungsberechtigten Teilnehmenden und Begleitenden für Maßnahmen bis drei Tage Dauer, für Maßnahmen ab vier Tage Dauer beträgt die Förderung 4,00 Euro je Tag und förderungsberechtigten Teilnehmenden und Begleitenden.

### **4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfrist**

Die Fördermittel sind auf einem Formblatt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Jugendfreizeit zu beantragen. Die Liste der Teilnehmenden und eine kurze Beschreibung der Maßnahme sind dem Antrag, unter Angabe der Anzahl der weiblichen und männlichen Teilnehmenden, beizufügen.

## **III. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche**

### **1. Grundsätze**

- 1.1 Die Durchführung von herausragenden und innovativen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche in Salzgitter, die im Sinne einer ganzheitlichen Jugendarbeit die sozialen, emotionalen und rationalen Fähigkeiten junger Menschen ansprechen, wird gefördert.
- 1.2 Gefördert werden Teilnehmende vom Beginn des 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die auf Dauer an der Veranstaltung teilnehmen. Je angefangene 7 förderungsberechtigte Teilnehmende kann Begleitperson über 21 Jahre gefördert werden.
- 1.3 An der Veranstaltung mit einer Minderdauer von 3 Stunden müssen mindestens 50 Personen im förderungsberechtigten Alter teilnehmen.
- 1.4 Veranstaltungen können auch für Nichtmitglieder des Veranstalters zugänglich sein.

### **2. Förderungs Ausschluss**

Nicht gefördert wird die Teilnahme an

- schulischen Veranstaltungen und
- berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen.

### **3. Höhe der Förderung**

Die Förderung beträgt 3,00 Euro je förderungsberechtigten Teilnehmenden und Begleitenden.

#### **4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfrist**

Die Fördermittel sind auf einem Formblatt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Veranstaltung zu beantragen. Die Liste der Teilnehmenden und eine kurze Beschreibung der Maßnahme sind dem Antrag unter Angabe der Anzahl der weiblichen und männlichen Teilnehmenden beizufügen.

### **IV. Internationale Jugendarbeit**

#### **1. Grundsätze**

- 1.1. Unter internationaler Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinien werden Veranstaltungen mit Übernachtungen gefasst, bei denen junge Menschen aus Salzgitter mit jungen Menschen aus anderen Ländern (z. B. in den Partner- und Patenstädten der Stadt Salzgitter) zusammentreffen. Das Ziel internationaler Jugendarbeit ist, dass die Kinder und Jugendlichen andere Kulturen, Sprachen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse kennen lernen.
- 1.2. Gefördert werden Teilnehmende vom Beginn des 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die auf Dauer an der Veranstaltung teilnehmen. Je angefangene 7 förderungsberechtigte Teilnehmende kann eine ältere Begleitperson gefördert werden.
- 1.3. An Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit müssen mindestens 5 Personen im förderungsberechtigten Alter teilnehmen.
- 1.4. Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit müssen mindestens 3 Tage dauern. Die Förderungshöchstdauer beträgt 28 Tage. An- und Abreisetage gelten als ganze Tage.

#### **2. Förderungsausschluss/ Förderungseinschränkung**

- 2.1 Nicht gefördert wird die Teilnahme an berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen.
- 2.2 Über den unter 2.1 genannten Ausschluss hinaus gilt:
  - Bei Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland werden nur die Teilnehmenden aus Salzgitter gefördert, die kontinuierlich am gemeinsamen Programm teilnehmen. Außerdem werden die ausländischen Teilnehmenden gefördert.
  - Bei Veranstaltungen im Ausland werden nur Teilnehmende aus Salzgitter gefördert.

### **3. Höhe der Förderung**

- 3.1. Die Förderung beträgt 6,00 Euro je Tag und förderungsberechtigten Teilnehmenden.
- 3.2. Wenn es erforderlich ist, ausländische Jugendgruppen von einem Ankunftsflughafen/-bahnhof abzuholen bzw. zurückzubringen, erfolgt zusätzlich eine Übernahme der notwendigen und angemessenen Kosten.
- 3.3. Bei Veranstaltungen, die maximal 7 Tage dauern, werden für alle förderungsberechtigten Teilnehmenden die nachgewiesenen Kosten für einen Eintritt in einem Schwimmbad in Salzgitter und der Eissporthalle Salzgitter erstattet. Bei längeren Veranstaltungen werden je zwei Eintritte erstattet.
- 3.4. Die Stadt Salzgitter kann auf Antrag maximal 75 % der voraussichtlichen Förderungssumme als Abschlag auszahlen. Die Auszahlung erfolgt frühestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung.

### **4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen**

Die Fördermittel für die Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit sind mit einem Formblatt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Einladung und Programm,
- die Liste der Teilnehmenden unter Angabe der Anzahl der weiblichen und männlichen Teilnehmenden und
- ggf. ein Nachweis über entstandene zusätzliche Kosten.

## **V. Jugendbildung**

### **1. Grundsätze**

- 1.1. Veranstaltungen der Jugendbildung vermitteln gezielt Wissen oder Fertigkeiten. Insbesondere sind das Veranstaltungen folgenden Inhaltes:
  - Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern/innen
  - Vorbereitungsseminare für Mitarbeiter/innen von Veranstaltungen der Jugendarbeit (z. B. Freizeitfahrten, Internationale Begegnungen)
  - Seminare, die besonders für junge Menschen wichtige Themen aufgreifen
  - Seminare, die die Förderung der musisch-kulturellen Ausdrucksmöglichkeiten junger Menschen zum Ziel haben
- 1.2. Veranstaltungen der Jugendarbeit müssen von für die Vermittlung des jeweiligen Inhaltes besonders geeigneten Personen geleitet werden.
- 1.3. Gefördert werden Teilnehmende aus Salzgitter vom Beginn des 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die auf Dauer an der Veranstaltung teilnehmen. Je angefangene 7 förderungsberechtigte Teilnehmende kann eine Lehrkraft

über 21 Jahre gefördert werden. Teilnehmende an Veranstaltungen, die der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Jugendarbeit dienen und Teilnehmende von Jugendgruppenleiterkursen werden auch gefördert, wenn sie älter als 21 Jahre sind. Es werden gefördert:

- Tagesveranstaltungen,
- Seminarreihen und
- Veranstaltungen mit Übernachtung.

An- und Abreisetage werden gefördert bei Durchführung von je 3 Stunden Jugendbildung.

## **2. Förderungsausschluss**

Nicht gefördert wird die Teilnahme

- an schulischen Veranstaltungen,
- an berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen und
- am Bildungsurlaub (Freistellung nach dem NFG).

## **3. Höhe der Förderung**

- 5,00 Euro je Tag und Teilnehmenden
- Veranstaltungen mit Übernachtung: 8,00 Euro je Tag und Teilnehmenden; bei Teilnahme an zentralen Veranstaltungen überregionaler Träger wird der Teilnehmendenbeitrag bis zur vorstehenden Höchstförderung übernommen
- Referentenkosten: Die nachgewiesenen Kosten bis in Höhe von 8,00 Euro je förderungsberechtigten Teilnehmenden

## **4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen**

Der Antrag auf Fördermittel ist auf einem Formblatt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Darstellung des Ziels, der Inhalte und ein Bericht über den Verlauf der Veranstaltung
- Name und Qualifikation der Referenten/innen
- Teilnehmerliste unter Angabe der Anzahl von weiblichen und männlichen Teilnehmenden
- ggf. Nachweis der Referentenkosten
- bei zentralen Veranstaltungen überregionaler Träger: Nachweis des zu zahlenden Teilnehmerbeitrages

## **VI. Qualifizierungsmaßnahmen im Sport**

### **1. Grundsätze**

#### 1.1. Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erlangung einer Übungsleiter- oder Trainerlizenz für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich und
- Maßnahmen zur Verlängerung dieser Lizenzen.

#### 1.2. Die Teilnehmenden müssen nach Abschluss der Aus- und/oder Weiterbildung mindestens ein Jahr in der Jugendarbeit des Sportvereins in Salzgitter tätig gewesen sein.

Bei einem Antrag nach Ziffer VI/2.2 muss der Teilnehmende in beiden Jahren nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung in der Jugendarbeit des Sportvereins in Salzgitter tätig gewesen sein."

#### 1.3. Antragsberechtigt sind Sportvereine mit Sitz in Salzgitter.

### **2. Höhe der Förderung**

#### 2.1. Bei Aus- und Weiterbildungskosten von insgesamt bis zu 100,00 Euro können diese Kosten als Einmalzahlung erstattet werden.

#### 2.2. Bei Aus- und Weiterbildungskosten über 100,00 Euro können diese Kosten in zwei aufeinander folgenden Jahren erstattet werden.

Die Förderung beträgt 50 % der Aus- und Weiterbildungskosten, jedoch maximal 400,00 Euro pro Jahr und Teilnehmenden."

### **3. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen**

Der Antrag auf Fördermittel ist frühestens ein Jahr bzw. als Folgeantrag nach Ziffer VII/2.2 zwei Jahre nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung auf einem Formblatt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis der Kosten der Maßnahme (nur im ersten Jahr erforderlich) und
- Bestätigung des Sportvereines, dass der/die Teilnehmende für den Sportverein in dessen Jugendarbeit tätig war.

## **VII. Ferien in Salzgitter**

### **1. Grundsätze**

#### 1.1. Gefördert werden Tagesveranstaltungen freier Jugendhelfer, die während der Schulferien in Salzgitter und den angrenzenden Landkreisen und der Stadt Braunschweig durchgeführt werden.

- 1.2. An Veranstaltungen im Rahmen von „Ferien in Salzgitter“ müssen mindestens 10 Teilnehmende aus Salzgitter teilnehmen. Gefördert werden Teilnehmende aus Salzgitter vom Beginn des 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die während der gesamten Zeit der Veranstaltung anwesend sind. Je angefangene 7 förderungsberechtigte Teilnehmende kann eine Begleitperson über 21 Jahre gefördert werden. Die Veranstaltung muss offen ausgeschrieben und für Nichtmitglieder des Veranstalters zugänglich sein.

## **2. Förderungsausschluss**

Nicht gefördert wird die Teilnahme an

- Veranstaltungen, die sich überwiegend an Erwachsene richten
- schulischen Veranstaltungen
- berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen

## **3. Höhe der Förderung**

Die Förderung beträgt 3,00 Euro je Tag und förderungsberechtigten Teilnehmenden und Begleitenden.

## **4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfrist**

Die Fördermittel sind auf einem Formblatt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme zu beantragen.

Die Liste der Teilnehmenden unter Angabe der Anzahl der weiblichen und männlichen Teilnehmenden und ein Kurzbericht über den Verlauf der Veranstaltung sind beizufügen.

## **VIII. Anschaffung von Sachmitteln**

### **1. Grundsätze**

Sachmittel (z. B. Geräte, Gegenstände und Materialien für die Ausstattung von Jugendräumen, Fahrten- und Lagerzubehör, Bücher, technische Geräte) müssen vornehmlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Träger der freien Jugendhilfe sind angehalten, die Sachmittel möglichst vielen jungen Menschen und anderen Trägern der freien Jugendhilfe in Salzgitter zugänglich zu machen.

### **2. Förderungsausschluss**

Nicht gefördert werden Verbrauchsgegenstände mit entsprechend kurzer Lebensdauer sowie Bekleidungsgegenstände.



Nicht gefördert werden Sachmittel, die zu anderen Zwecken als einer überfachlichen ganzheitlichen Jugendarbeit genutzt werden.

### **3. Höhe der Förderung**

Die Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 3.000,00 Euro je Antragsteller/in innerhalb von 2 Jahren.

### **4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen**

Der Antrag ist mit einem Formblatt bis zum 31.10. des Jahres zu stellen.

Der Antrag muss enthalten:

- Bezeichnung und Kosten der zu fördernden Sachmittel. Bei Anschaffungskosten von über 1.000 € sind grundsätzlich 3 Angebote einzuholen und dem Antrag beizufügen.
- Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung

Als Verwendungszweck ist der Originalbeleg innerhalb eines Monats nach Anschaffung vorzulegen. Für den Förderzweck nicht verbrauchte Fördermittel sind zurückzuzahlen.

## **IX. Anmietung von Räumen für die Jugendarbeit**

### **1. Grundsätze**

Gefördert wird die monatliche Anmietung von Räumen, die für die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit benötigt werden, weil der Träger der freien Jugendhilfe über keine ausreichenden eigenen Räume verfügt und wenn ihm keine geeigneten Räume (z. B. Kinder- und Jugendtreffs) durch die Stadt angeboten werden können.

### **2. Förderungsabschluss**

Nicht bezuschusst werden Energiekosten\*, die Anmietung von Lagerräumen und Garagen. Aufwendungen für nicht ausschließlich für die Jugendarbeit genutzte Räume werden nur anteilig bezuschusst. Keine Förderung erfolgt, wenn die Nutzung in einer städtischen Entgeltordnung geregelt ist.

\* Energiekosten sind: Kosten für Strom, Gas, Dampf Wasser, Treib- und Brennstoffe

### **3. Höhe der Förderung**

Eine Förderung kann bis zur Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kaltmiete erfolgen, höchstens jedoch 300,00 Euro je Monat.

#### **4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen**

Der Antrag ist auf einem Formblatt bis zum 31.03. des Jahres zu stellen. Soweit die Anmietung erst nach dem 31.03. des Jahres erfolgt, kann der Antrag auch später gestellt werden. Der Antrag muss enthalten:

- Mietvertrag bzw. Mietvorvertrag,
- Höhe der Kaltmiete,
- Erklärung, dass der Träger der freien Jugendhilfe nicht über ausreichende eigene Räume verfügt,
- Art und Umfang der Raumnutzung für die Jugendarbeit und
- Erklärung, zu welchem Anteil die zu mietenden Räume für andere Zwecke als für die Jugendarbeit genutzt werden.

Ein Nachweis in geeigneter Form über erfolgte Mietzahlungen ist der Stadt Salzgitter bis zum 31.01. des folgenden Jahres vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage der Quittung ist der Förderbetrag zurückzuzahlen.

### **X. Eigene Räume für die Jugendarbeit**

#### **1. Grundsätze**

Gefördert werden die Betriebskosten\*\* zur Unterhaltung von eigenen Räumen, die zu mindestens 80 % für die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

\*\* Betriebskosten sind: Heizkosten, Kosten für Wasserversorgung und -erwärmung, Kosten für Abwasser, Müll, Straßenreinigung, Grundsteuer, Hausmeister- und Reinigungsdienste, Haftpflicht und Gebäudeversicherung

#### **2. Höhe der Förderung**

Eine Förderung kann in Höhe von bis zu 50% der angefallenen und nachgewiesenen Betriebskosten\*\* erfolgen, höchstens jedoch bis zu 2.000 Euro jährlich.

#### **3. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen**

Der Antrag ist auf einem Formblatt bis zum 31.03. des Jahres zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

- Aufstellung über die notwendigen Betriebskosten
- Angaben zu Sinn und Zweck der Maßnahme sowie dem Nutzen für die Jugendarbeit und
- Erklärung, zu welchem Anteil die Räume für andere Zwecke als für die Jugendarbeit genutzt werden.

Ein Nachweis über die entstandenen Betriebskosten ist der Stadt Salzgitter bis zum 30.06. des folgenden Jahres vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage ist der Förderbetrag zurückzuzahlen.

## **XI. Eigene Sport-, Übungs- und Freizeitanlagen**

### **1. Grundsätze**

Für die laufende Unterhaltung von eigenen Sport-, Übungs- und Freizeitanlagen erhalten die Träger der freien Jugendhilfe zusätzlich zu anderen Förderungsmöglichkeiten (wie z. B. Sportförderrichtlinien) Zuschüsse, wenn der Kinder- und Jugendanteil der Nutzer höher als 40 % ist.

### **2. Fördereinschränkung**

Einrichtungen, bei denen die Sport-, Übungs- und Freizeitanlagen zur Grundausstattung für Kinder und Jugendliche gehören (z.B. Jugendfreizeitstätten, Kindertagesstätten, Kindergärten) werden nicht gefördert."

### **3. Höhe der Förderung**

Die Förderung beträgt 3,00 € je aktivem Nutzer der Anlage bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bis zu einer Höchstgrenze von 2.000,00 Euro.

### **4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen**

Die Fördermittel sind auf einem Formblatt bis zum 31.10. des Jahres zu beantragen. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, aus dem der Anteil der jugendlichen Nutzer der Anlage hervorgeht.

## **XII. Einzelzuschüsse für die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendarbeit**

### **1. Grundsätze**

- 1.1 Bezuschusst werden Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus Salzgitter vom Beginn des 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr aus Familien
- die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder
  - SGB XII (Sozialhilfe) erhalten oder
  - Empfänger von Wohngeld oder
  - Kindergeldzuschlag sind.

Die Zuschusshöhe beträgt 450,00 Euro innerhalb von zwei Kalenderjahren maximal bis zur Höhe des Eigenanteils.

- 1.2 Familien mit drei und mehr Kindern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die keine Leistungen nach SGB oder andere Transferleistungen erhalten, sind ab dem dritten Kind antragsberechtigt. Sie erhalten pro Kind innerhalb von 2 Kalenderjahren 200,00 Euro, höchstens jedoch die Höhe des Eigenanteils.
- 1.3 Bezuschusst wird die Teilnahme an nach diesen Richtlinien förderungsberechtigten Veranstaltungen der Jugendarbeit und Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen der Junior Universität, städtischer Dienststellen und sonstiger Institutionen. Ein Zuschuss entfällt, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme den maximal möglichen Zuschuss der Stadt Salzgitter um 15 % übersteigen.
- 1.4 Zuschüsse anderer Institutionen (z. B. Krankenkassen) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## **2. Höhe der Förderung**

Eine Förderung ist höchstens bis zu den Beträgen gemäß der Ziffern XII/1.1 bis XII/1.3 möglich.

## **3. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen**

Der Antrag ist mit der Anmeldung bei der Stadt Salzgitter zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Anmeldebestätigung des Veranstalters,
- Bescheinigung des Veranstalters über den zu zahlenden Teilnehmerbeitrag und
- Bescheinigung, dass die Familie Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Sozialhilfe), Asylbewerberleistungsgesetz oder gleichwertige Leistungen erhält.

Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die Höhe des Zuschusses. Der Veranstalter erhält eine Durchschrift zur Kenntnis.

Innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung hat der Veranstalter eine unterschriebene Teilnahmebestätigung bei der Stadt Salzgitter einzureichen.

## **XIII. Besuch von Schwimmbädern und der Eissporthalle**

### **1. Grundsätze**

Kindertagesstätten werden für die Nutzung eines Schwimmbades und der Eissporthalle in Salzgitter einmal pro Jahr und Kind Zuschüsse gewährt.

## **2. Höhe der Förderung**

Die Zuschüsse belaufen sich auf den Eintrittspreis in dem Schwimmbad und den Eintrittspreis einschließlich Schlittschuhverleih in der Eissporthalle an vorgegebenen Tagen. Neben den Eintrittspreisen für die Kinder kann der Eintrittspreis einschließlich Schlittschuhverleih für eine Begleitperson über 18 Jahre je angefangene 7 Teilnehmende als Zuschuss gewährt werden.

In diesem Zusammenhang anfallende Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden erstattet.

## **3. Nachweis/Ausschlussfrist**

Die Liste der Teilnehmenden ist, unter Angabe der Anzahl der Mädchen und Jungen, innerhalb eines Monats nach dem Besuch vorzulegen. Ihr sind beizufügen:

- Beleg über die Kosten für Eintrittsgelder und ggf. Schlittschuhverleih
- Beleg über die entstandenen Fahrtkosten

## **XIV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2015 in Kraft. Die seit dem 01.01.2008 geltenden Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit treten mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.